

Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

B-Plangebiet „Kinder-Campus Rüdnitz“



Auftraggeber: W.O.W. Kommunalberatung u. Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung & Naturschutz
Thomas Grewe
Eichholzstr. 1
16259 Falkenberg
Tel. 0176-20740165
E-Mail: grewe-falkenberg@t-online.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Stand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Plangebiet	4
4	Wirkungen des Vorhabens	5
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	5
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
5	Erfassungstermine	6
6	Brutvögel	6
6.1	Methodik	6
6.2	Ergebnisse.....	7
6.3	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	8
7	Reptilien	9
7.1	Methodik	9
7.2	Ergebnisse.....	9
7.3	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	9
8	Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken).....	10
8.1	Methodik	10
8.2	Ergebnisse.....	11
8.3	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	11
9	Maßnahmen zur Vermeidung	11
9.1	Bauzeitenregelung.....	12
9.2	Ökologische Baubegleitung/ Schutz von Bodenbrütern.....	12
10	Fazit.....	12
11	Literatur, Datengrundlage.....	13
11.1	Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien	15
12	Anlagen	15
13	Bildanhang	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen	6
Tabelle 2: Übersicht erfasster Vogelarten an Flächenrändern außerhalb der Planfläche.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Spielplatzgelände mit sehr jungen Bäumen und kurzem Scherrasen..	15
Abbildung 2: Grünfläche und Parkplatz südöstlich an den Spielplatz angrenzend, im Hintergrund die angrenzende Lindenalle an der „Bahnhofstraße“.....	16
Abbildung 3: O.g. Grünfläche mit regelmäßig kurz gemähtem Scherrasen.....	16
Abbildung 4: Ackerstreifen mit Hafereinsaat im Südwestbereich der Planfläche.....	17
Abbildung 5: Im Hintergrund – an o.g. Ackerstreifen angrenzendes Grünland mit Schaf- und Pferdebeweidung – südwestlich, außerhalb der Planfläche.....	17
Abbildung 6: Das o.g., an die Planfläche angrenzende Grünland, bietet Bruthabitate für Bodenbrüter, wie Grauammern und Feldlerchen.	18
Abbildung 7: Lindenalle an der „Bahnhofstraße“ im Nordwesten an das Plangelände angrenzend bietet Bruthabitate für einige baum- und höhlenbrütende Vögel....	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 314 und 315 in Flur 5 der Gemarkung Rüdnitz ist die Errichtung eines neuen „Kinder-Campus“ geplant. Bisher wurden Teile der Fläche als Spielplatz sowie als Parkplatz genutzt, weitere Teilbereiche als regelmäßig gemähte Grünfläche sowie als Ackerland.

Bei dem Vorhaben handelt es sich potenziell um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Es werden nachfolgend die Avifauna (Brutvögel) sowie Reptilien, und Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken) betrachtet, da diese im Plangebiet potenziell betroffen sein können.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. September 2017 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten **Absatz 5 des § 44** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung

oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen, sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion nach dem Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Plangebiet

Das weitgehend ebene, ca. 2,6 ha große Vorhabensgebiet grenzt südlich an den Siedlungsbereich von Rüdnitz an. Nordöstlich wird es von der „Bahnhofstraße“ begrenzt, welche von einer Allee aus älteren Linden begleitet wird. Nordwestlich grenzt Wohnbebauung mit Gärten an. Im Südwesten liegt großflächiges Weideland (Pferdekoppeln) und im Südosten schließt sich intensiv genutztes Ackerland an.

Der nördliche Teil des Geländes ist eingezäunt und wird als Spielplatz genutzt. Eine Teilfläche östlich an das Spielplatzgelände angrenzend ist versiegelt (als Parkplatz für PKW). Der zentrale Bereich ist eine offene Grünfläche. Sowohl das Spielplatzgelände als auch die Grünfläche werden regelmäßig kurzrasig gemäht und sind dementsprechend strukturarm. Die Flächen werden von Gräsern dominiert und es sind hier nur wenige in Reihe gepflanzte junge Gehölze wie Kirschen, Birnen, Hasel und diverse Ziersträucher vorhanden. Die südwestlichen und südöstlichen Randbereiche des Plangebiets werden als Ackerland bewirtschaftet. Im Erfassungsjahr (2020) wurde hier Hafer angebaut. Das Bodensubstrat des Plangebiets ist relativ sandig (anlehmiger Sand).

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung, Entfernung von Bewuchs
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb
- möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume für einige Arten verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.
- Barrierewirkung für bodengebunden lebende Tiere durch Bebauung und Umzäunung des Geländes

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusammenfassend sind betriebsbedingt folgende Auswirkungen zu erwarten:

- In gewissem Maße Lebensraumzerschneidung, Lärm, Abgase durch regelmäßigen Fahrzeugbetrieb der Anwohner
- optische Veränderung der Landschaft durch die Bebauung

5 Erfassungstermine

Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum März bis August 2020 insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der relevanten Artengruppen auf der Planfläche und den unmittelbar angrenzenden Bereichen bzw. Flächenrändern durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen, besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten, übersehen worden sein, ein Überblick der im Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen. Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht Begehungen

Nr.	Datum	Begehung	Wetter
1.	25.03.2020	Übersichtsbegehung, (Brutvögel)	-2 bis 9°C, klar, schwacher O-Wind
2.	19.04.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 2 bis 13°C, mäßiger NO-Wind
3.	08.05.2020	Tagbegehung, (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	heiter, sonnig, 6 bis 21°C, schwacher W-Wind
4.	20.05.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	heiter, sonnig, 4 bis 19°C, mäßiger N-Wind
5.	02.06.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	heiter bis klar, 27°C, sonnig, mäßiger O-Wind
6.	22.06.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	heiter, sonnig, 11 bis 27°C, mäßiger NW-Wind
7.	10.07.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	wolkig, 9 bis 22°C, mäßiger bis frischer W-Wind
8.	31.07.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	klar, sonnig, 12 bis 27°C, schwacher NO-Wind
9.	13.08.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien, Insekten)	klar, 19 bis 32°C, schwacher O-Wind

6 Brutvögel

6.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Vögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel von März bis August 2020. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der Brutvögel erläutert. Es wurden insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Revierkartierung. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung eines Fernglases. Dabei wurde das Gelände in den Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und z.T. auch in den Abendstunden flächig abgeschritten und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Revieranzeigende Vögel werden dabei in

Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

6.2 Ergebnisse

Innerhalb des Plangeländes waren im Rahmen der Untersuchung keinerlei Brutvögel nachweisbar. Da das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen für Gebüsch- und Baumbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter aufweist, konnten hier keine Vertreter dieser Brutvögel festgestellt werden. Die wenigen Gehölze innerhalb des Geländes wurden erst vor wenigen Jahren gepflanzt und sind somit noch zu jung um geeignete Brutmöglichkeiten zu bieten. Auch Bodenbrüter des Offenlandes waren hier im Jahr der Untersuchung (2020) nicht vorhanden, da alle Grünflächen (Spielplatz und daran östlich angrenzender Bereich) regelmäßig sehr kurzrasig gemäht wurden und somit keinerlei Deckungsstrukturen für Bodenbrüter boten. Auch die Ackerflächen innerhalb des Plangebiets, welche 2020 mit Hafer bestellt wurden, wiesen keine Brutvögel, wie etwa Feldlerchen, auf. Die Flächen liegen offenbar insgesamt zu ortsnah, mit den damit verbundenen Störungen. Außerdem benötigen Feldvögel, wie die Feldlerche, große Flächen mit weitem Horizont, was auch hier durch die Nähe zu den Siedlungsstrukturen nicht gegeben ist.

Erst die außerhalb der Planfläche angrenzenden Bereiche im Südwesten (großflächiges Grünland mit Weidenutzung – Pferdekoppeln) bieten Bodenbrütern des Offenlandes wie **Feldlerchen** und **Grauammern** geeignete Habitate. Diese wurden hier mit mehreren Brutrevieren, z.T. auch an den Flächenrändern zum Plangebiet festgestellt.

Die Allee aus älteren Linden, entlang der Bahnhofstraße, unmittelbar nordöstlich an das Plangelände angrenzend, bietet Habitate für Baumbrüter wie **Girlitz**, **Grünfink** und **Ringeltaube** sowie für einzelne Höhlenbrüter wie die **Kohlmeise**. Die Wohnbebauung mit Gärten, am nordwestlichen Rand des Plangeländes wies Brutvögel wie **Haussperling**, **Hausrotschwanz**, **Amsel** und **Sommergoldhähnchen** auf.

An den Randarealen zum Untersuchungsgebiet (außerhalb des Plangeländes) sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 11 Arten als Brutvögel festgestellt worden. Alle weiteren Beobachtungen fallen auf Vogelarten, die das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb aufsuchen (Nahrungsgäste, vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht erfasster Vogelarten an Flächenrändern außerhalb der Planfläche

Artname		Anzahl Brutpaare	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang
Brutvögel							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	Ba	A 04 – E 08	*	*	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4	B	M 04 – M 08	3	*	II/2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	Ba, Bu	M 03 – E 08	*	V	
Grausammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	B	M 05 – E 08	3	*	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	Ba	M 04 – M 09	*	*	
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	Gb, N	M 03 – A 09	*	*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	1	H	E 03 – A 09	V	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	H	A 04 – E 08	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	Ba	A 03 – E 10	*	*	II/1, III/1
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	1	Ba	A 04 – E 08	*	*	
Nahrungsgäste							
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				*	*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				*	*	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>				3	3	
Elster	<i>Pica pica</i>				*	*	II/2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				V	V	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				V	*	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				*	*	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				*	*	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				*	*	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				3	*	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>				*	*	II/2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				3	3	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				V	3	I
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				*	V	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				*	*	I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				*	V	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	*	II/2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				*	*	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				*	V	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>				3	3	I

RLD: Rote Liste Deutschland (2015)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet

VSchRL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Brutzeiten nach ABBO (2001)

B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, H = Höhlen-, N = Nischen-, K = Koloniebrüter, Sc = Schilfbrüter, NF = Nestflüchter

6.3 Verbote nach § 44 BNatSchG

Da auf dem Plangelände keine Brutvögel vorhanden sind, herrscht in Bezug auf die Brutvögel keine unmittelbare artenschutzrechtliche Betroffenheit. Lediglich das

Störungsverbot nach § 44 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel unmittelbar angrenzender Bereiche wird hier berührt (siehe Tabelle 2 und Übersichtskarte zu den Brutvögeln in der Anlage). Demzufolge sind Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen über eine geeignete Bauzeitenregelung zu treffen.

7 Reptilien

7.1 Methodik

Grünflächen, wie die des Plangebiets, bieten, abhängig vom Grad der Nutzung und Pflege potenziell auch Lebensraum für Reptilien, insbesondere auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Daher wurde die Artengruppe der Reptilien bei den Untersuchungen mit betrachtet (vgl. Tabelle 1). Bei der Suche nach Reptilien werden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) grundsätzlich folgende Verfahren angewendet:

- visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen
- Ausbringung und Kontrolle von Kunstverstecken

Bevorzugte Habitate, wie besonnte Gras- und Staudenfluren z.T. auch mit Unterschlüpfen unter Holz, Steinen und Müllresten werden gezielt nach Reptilien abgesucht.

7.2 Ergebnisse

Bei der Untersuchung konnten innerhalb des Plangebiets keinerlei Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der regelmäßigen und häufigen Mahd der Grünflächen, waren im Untersuchungsjahr keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien im Plangebiet vorhanden. Alle Grünflächen (Spielplatzgelände und südöstlich angrenzende Fläche) haben den Charakter eines kurzen Scherrasens ohne jegliche Deckungsstrukturen für Reptilien, wie Altgrasbestände oder Säume. Bleibt die Rasenmahd auf den Grünflächen des Plangebiets weiterhin so intensiv, wie im Untersuchungsjahr (2020), ist eine Besiedlung durch Reptilien auch zukünftig auszuschließen.

7.3 Verbote nach § 44 BNatSchG

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Habitatbestandteilen für Reptilien. Somit ist in Bezug auf die Reptilien keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben.

8 Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken)

8.1 Methodik

Schmetterlinge

Traditionsgemäß trennt man die Artenvielfalt der Schmetterlinge üblicherweise in Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) und Kleinschmetterlinge (Microlepidoptera). Die Großschmetterlinge gliedert man in Tagfalter und Nachtfalter. Bei vorliegender Untersuchung war das Ziel, möglichst alle tagaktiven Großschmetterlinge zu erfassen. Die Erfassung der adulten Tagfalter findet grundsätzlich mittels Sichtbeobachtung und Kescherfängen statt. Bei den Begehungen werden jeweils alle Tagfalterarten auf der Untersuchungsfläche erfasst, solange, bis keine neue Art mehr festgestellt wird (HERMANN 1992, SETTELE et al. 1999). Um möglichst alle Arten feststellen zu können, finden die Begehungstermine (vgl. Tab. 1) v.a. zu den Hauptflugzeiten im Frühsommer (Juni) und Hochsommer (Juli/August) bei sonnig-warmem Wetter statt (HERMANN 1992, SETTELE et al. 1999). Zielstellung war, das vorhandene Artenspektrum zu erfassen und insbesondere stark gefährdete Arten bzw. Indikatorarten bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten nachzuweisen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen.

Die Bindung der Tagfalter an bestimmte Pflanzenarten, -familien bzw. bestimmte abiotische Zusatzfaktoren erlaubt eine Charakterisierung der Lebensraumqualitäten. Zahlreiche Arten reagieren empfindlich auf Habitatveränderungen.

Heuschrecken

Zur Erfassung der Heuschrecken erfolgen grundsätzlich Sichtbeobachtungen und Kescherfänge von adulten Imagines von Juli bis September. Die Tiere werden dann nach der einschlägigen Literatur (v.a. BELLMANN 1993) bestimmt. Weiterhin werden die Heuschrecken verhört und z.T. mittels Detektor an ihren „Gesängen“ bestimmt (BELLMANN, ROESTI et al. 2009). Zielstellung ist es, das vorhandene Artenspektrum zu erfassen und insbesondere stark gefährdete Arten bzw. Indikatorarten bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten nachzuweisen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen.

Die Artengruppe der Heuschrecken mit in Mitteleuropa überschaubarer Artenzahl bewohnt alle Strata und ist vor allem für eine Beurteilung von Offenlandbereichen prädestiniert. Hierbei besiedeln Charakterarten sowohl trockene als auch feuchte bis nasse Extrembiotop. Heuschrecken gehören zu den Organismen, deren Populationen zum Teil in außerordentlich kleinräumigen Arealen leben, die manchmal nur wenige Quadratmeter groß sind. Die meisten Heuschreckenarten besetzen ökologische Nischen bzw. spezifische Habitate je nach deren Feuchtigkeit, Temperatur und Raumstruktur. Aus diesen Gründen reagieren Heuschreckenarten empfindlich auf anthropogene Veränderungen der Landschaft. So lassen sich Art und

Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die Veränderung hydrologischer Verhältnisse und die Eutrophierung nährstoffarmer Biotope mit ihren negativen Folgen anhand des Artenspektrums und der Individuenzahlen der Heuschrecken gut beschreiben.

Viele Heuschreckenarten, insbesondere in Norddeutschland, sind mittlerweile hochgradig gefährdet. Daher sind sie als Indikatororganismen, vor allem für die Qualität sehr trockener und feuchter, offener Lebensräume, gut geeignet. Da reiche Heuschreckenbestände zudem eine wichtige Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tierarten (z.B. Reptilienarten, insektivore Vögel) sind, ist diese Organismengruppe gerade auch für eine ökologische Zustandsbeschreibung anthropogen geprägter Lebensräume zu berücksichtigen.

8.2 Ergebnisse

Bei der Untersuchung konnten innerhalb des Plangebiets keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Schmetterlingen und Heuschrecken nachgewiesen werden. Aufgrund der regelmäßigen und häufigen Mahd der Grünflächen, waren im Untersuchungsjahr keine geeigneten Habitatstrukturen für Schmetterlinge und Heuschrecken im Plangebiet vorhanden. Alle Grünflächen (Spielplatzgelände und südöstlich angrenzende Fläche) haben den Charakter eines kurzen Scherrasens ohne jegliche geeignete Vegetationsstrukturen für Schmetterlinge und Heuschrecken, wie Altgrasbestände und Staudenfluren oder blütenreiche Säume. Bleibt die Rasenmahd auf den Grünflächen des Plangebiets weiterhin so intensiv, wie im Untersuchungsjahr (2020), ist hier eine artenschutzrechtlich relevante eine Besiedlung durch Schmetterlinge und Heuschrecken auch zukünftig auszuschließen.

8.3 Verbote nach § 44 BNatSchG

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von artenschutzrechtlich relevanten Habitatbestandteilen für Insekten, wie Schmetterlingen und Heuschrecken. Somit ist in Bezug auf die Insekten keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben.

9 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahme wird unter Berücksichtigung der Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um Gefährdungen von Brutvögeln unmittelbar angrenzender Bereiche an den Flächenrändern zu vermeiden oder zu mindern.

9.1 Bauzeitenregelung

Der Beginn störungsintensiver Arbeiten, wie der Arbeiten mit umfangreichem Bodenabtrag, Bodenauftrag oder ähnlichen Bodenbewegungen erfolgt zum Schutz der an den Flächenrändern bzw. auf den unmittelbar benachbart liegenden Bereichen nachgewiesenen Vogelarten außerhalb von deren Hauptbrutzeiten. Besonders sind hier die Brutzeiten der Feldlerche und der Grauammer zu berücksichtigen, da diese bodenbrütenden Arten unmittelbar benachbart an der für die Bebauung vorgesehenen Offenfläche, brüten. Die Bruthabitate liegen unweit der Flächengrenze auf dem südwestlich anschließenden Grünland (Pferdeweide). Die Hauptbrutzeit der Feldlerche reicht von Mitte April bis Mitte August, frühe Bruten können gelegentlich auch schon im März auftreten, die Hauptbrutzeit der Grauammer reicht von Mitte Mai bis Ende August (vgl. Tabelle 2). Es werden regelmäßig zwei Bruten gezeigt. Der Baubeginn mit dem Großteil der Erdarbeiten auf der Planfläche sollte demzufolge im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar erfolgen. Um einen Brutbeginn von Bodenbrütern auf der Fläche in der folgenden Brutsaison zu vermeiden, sind die Arbeiten dann kontinuierlich fortzuführen. Durch die Bauzeitenregelung kann grundsätzlich die baubedingte Zerstörung von Nestern oder Gelegen, die Störung des Brutgeschehens (wie hier für die Bruten auf angrenzenden Flächen relevant) und die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden werden.

9.2 Ökologische Baubegleitung/ Schutz von Bodenbrütern

Sollte eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen auf der gesamten Fläche nicht möglich sein und sollten dadurch längere Zeit brachliegende Bereiche mit hohem Vegetationsaufwuchs entstehen, ist jeweils vom Zeitraum Mitte März bis Anfang August mit dem Beginn von Bodenbruten auf den unbebauten brachliegenden Flächenteilen zu rechnen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz bodenbrütender Vögel im Rahmen der Bauvorhaben zu beauftragen. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

1. Regelmäßige Kurzmahd der Bauflächen zur Vermeidung des Beginns von Bodenbruten über die gesamte Brutzeit von März bis September.
2. Nach der Beseitigung des Aufwuchses sind die Flächen wöchentlich auf evtl. angelegte Niststätten zu kontrollieren. Unvollständige Nester ohne Gelege sind zu entfernen.
3. Gefundene Nester mit Gelege sind im Radius von 20 m von den Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brut auszusparen.

10 Fazit

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Erhaltung-/ Stabilisierung der lokalen Populationen relevanter

Artengruppen (hier v.a. der Brutvögel der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche) langfristig gewährleistet bleibt.

11 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BELLMANN, H. (1993): Heuschrecken: beobachten – bestimmen. - 3. Aufl., Augsburg: Naturbuchverlag, 348 S.

BELLMANN, H.: Heuschrecken: Die Stimmen von 61 heimischen Arten. – Audio-CD, Musikverlag Edition AMPLE, Germering.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – „Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur, Minden; 35 S.

GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L.; RICHERT, A.; RÖDEL, I.; SEIGER, G.; SOBCZYK, T.; WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge ("Macrolepidoptera") des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3): Beilage, 62 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

KLATT, R., BRAASCH, D., HÖHNEN, R., LANDECK, I., MACHATZI, B. & VOSSEN, B. (1999): Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 8 (1), Beilage: 1-18.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MÄRTENS, B.; HENDLE, K.; GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse. - In: HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7: 221-246.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Bearbeitungsstand:1995/96) - in "Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands", Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz 1998

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

RYSLAVY, T.; HAUPT, H.; BESCHNOW, R. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin: Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. – Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg u. Berlin); 448 S.

RYSLAVY, T., W. MÄDLow, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 17 (4).

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.

SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands: Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer.- 452 S. Stuttgart. Ulmer.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen. – 2.Aufl., Augsburg: Naturbuch-Verl., 659 S.

www.orion-berlin.de

www.schmetterlinge-deutschlands.de

11.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

12 Anlagen

Kartenübersicht mit Punkteinträgen erfasster Brutvögel

13 Bildanhang



Abbildung 1: Spielplatzgelände mit sehr jungen Bäumen und kurzem Scherrasen.



Abbildung 2: Grünfläche und Parkplatz südöstlich an den Spielplatz angrenzend, im Hintergrund die angrenzende Lindenalle an der „Bahnhofstraße“.



Abbildung 3: O.g. Grünfläche im Plangebiet mit regelmäßig kurz gemähtem Scherrasen.



Abbildung 4: Ackerstreifen mit Hafereinsaat im Südwestbereich der Planfläche.



Abbildung 5: Im Hintergrund – an o.g. Ackerstreifen angrenzendes Grünland mit Schaf- und Pferdebeweidung – südwestlich, außerhalb der Planfläche.



Abbildung 6: Das o.g., an die Planfläche angrenzende Grünland, bietet Bruthabitate für Bodenbrüter, wie Grauammern und Feldlerchen.



Abbildung 7: Lindenalle an der „Bahnhofstraße“ im Nordwesten an das Plangelände angrenzend bietet Bruthabitate für einige baum- und höhlenbrütende Vögel.